

ABZUG VON VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

von Dr. iur. Tobias F. Rohner, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte,
Partner bei Baker & McKenzie, Ersatzrichter am Steuerrekursgericht Zürich

I.	Einführung	263
II.	Verwaltungspraxis	264
III.	Würdigung	266
	A. Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung	266
	1. Allgemeines	266
	2. Gewinnungskosten gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG	267
	3. Allgemeine Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 2 StHG	270
	4. Nicht abziehbare Aufwendungen	270
	5. Umsetzung im Zürcher Steuergesetz	271
	B. Qualifikation von Vermögensverwaltungskosten	272
	1. Allgemeines	272
	2. Depotgebühren und Gebühren für Schrankfächer	273
	3. Kontoführungsgebühren	274
	4. Kosten für die Erstellung von Steuerverzeichnissen	275
	5. Gebühren für Anlageberatung	275
	6. Beweislast und Beweismass	277
	7. Zwischenergebnis	279
	C. Beweiserleichterungen	280
	1. Allgemeines	280
	2. Pauschale bis zu Depotwerten von CHF 2'000'000	280
	3. Pauschale ab Depotwerten von CHF 2'000'000	282
IV.	Exkurs: Kollektive Kapitalanlagen	283

I. EINFÜHRUNG

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte vom Reineinkommen abgezogen werden (§ 30 Abs. 1 StG bzw. Art. 32 Abs. 1 DBG). Nicht abzugsfähig sind jedoch die Kosten und Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder

Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (§ 33 lit. d StG bzw. Art. 34 lit. d DBG).

Die Gebühren von Vermögensverwaltern werden gewöhnlich als Prozentsatz (zwischen rund 0.2% und 2%) des Werts der verwalteten Vermögen (Assets under Management) festgelegt. Die Höhe der Gebühren ist u.a. von der Art der Verwaltung und vom Umfang des verwalteten Vermögens abhängig. Vermögensverwalter, die ihre Anlagen eher passiv verwalten, verlangen in der Regel eine niedrigere Gebühr im Vergleich zu denjenigen, die ihre Anlagen aktiver verwalten. Auch institutionelle Anleger oder vermögende Privatpersonen mit grossen Anlagesummen kommen regelmässig in den Genuss einer niedrigeren Vermögensverwaltungsgebühr. Teilweise werden Performance abhängige Gebühren vereinbart.

Die Problematik bei Vermögensverwaltungsmandaten (sog. Portfoliomanagement) besteht, dass selten klar ist, ob und in welcher Höhe die Gebühren mit der Verwaltung des Vermögens oder mit der Anschaffung zusammenhängen, weshalb es immer wieder zu Diskussionen mit dem Steueramt oder gar zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Hinzu kommt, dass in den von den Banken erstellten Steuerverzeichnissen die Vermögensverwaltungsgebühren oft als steuerlich abzugsfähige Kosten ausgewiesen werden, was falsche Vorstellungen über deren tatsächliche Abzugsfähigkeit wecken kann.

Der vorliegende Beitrag soll die gegenwärtige Rechtslage im Kanton Zürich betreffend die Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten darstellen.

II. VERWALTUNGSPRAXIS

Die Wegleitung zur Steuererklärung 2020 hält betreffend die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung des beweglichen Vermögens Folgendes fest:

«Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei Wertschriften des Privatvermögens können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung durch Dritte abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3% des Steuerwerts dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften, maximal jedoch CHF 6000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.»

Weiter wird in der Wegleitung auf die Weisung des kantonalen Steueramts Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 11. Juli 2017 (ZStB Nr. 30.1) verwiesen. In dieser wird neben dem soeben Gesagten festgehalten:

«Abzugsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie:

a) Verwaltung und Verwahrung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter (Treuhandinstitute, Rechtsanwälte).

b) Erstellung der der Steuerbehörde einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangaben sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern.

Verwaltungskosten sind Vergütungen (inklusive Mehrwertsteuer), welche der Steuerpflichtige Dritten für die Vermögensverwaltung sowie für die Verwahrung in Depots oder Schrankfächern entrichtet. Die Verwaltung umfasst dabei diejenigen Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögensobjekte erforderlich sind.»

Hingegen sind Kosten, welche bei der «Umlagerung» von Vermögen anfallen, nicht abzugsfähig. Darunter fallen gemäss der Weisung:

- *Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wert-
schriften (Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatz-
abgaben)*
- *Emissionsabgaben*
- *Provisionen*
- *Entschädigungen für Treuhandanlagen*
- *Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und An-
lageberatung*
- *Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen.*

III. WÜRDIGUNG

A. GRUNDSATZ DER GESAMTREINEINKOMMENSBESTEUERUNG

1. Allgemeines

Der Gesetzgeber hat in § 16 Abs. 1 StG bzw. Art. 16 Abs. 1 DBG «alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte» für steuerbar erklärt. Folglich wird alles Einkommen, das nicht ausdrücklich als steuerausgenommener Bestandteil des Einkommens gilt, zur Besteuerung herangezogen.¹ Einen – vom Gesetzgeber selbst gewollten – erheblichen Durchbruch erleidet der Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung² durch die Bestimmungen von § 16 Abs. 3 StG bzw. Art. 16 Abs. 3 DBG: Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei.

¹ BGE 117 Ib 1, E 2b; 114 Ia 221, E 4a; 108 Ib 227, E 2a; 105 Ib 1, E. 1; a.M. HÖHN ERNST / WALDBURGER ROBERT, Steuerrecht, Band I, 9. A. 2001, S. 294.

² Statt vieler BGr, 9.12.2016, 2C_308/2016/2C_309/2016, E. 7.1.

Das steuerbare Einkommen stellt aufgrund des dem StHG zugrundeliegenden Konzepts keine Bruttogrösse dar.³ Stattdessen umfasst das zum Konzept gehörige Prinzip der Gesamteinkommenssteuer als Unterprinzip das Nettoprinzip, weshalb auch vom Prinzip der *Gesamtreineinkommensbesteuerung*⁴ die Rede ist. Dieses ist nicht beliebig formbar: Grundsätzlich sind Aufwendungen, die für die Erzielung einer Einkunft notwendig sind, zwingend abzugsfähig, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in den § 26 bis 30 StG bzw. Art. 25 bis 33a DBG geregelt sind.⁵ Nebst diesen mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Aufwendungen können auch allgemeine Abzüge geltend gemacht werden.⁶

2. Gewinnungskosten gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG

Das StHG unterscheidet zwischen zur Erzielung von steuerbaren Einkünften «notwendigen Aufwendungen» (Art. 9 Abs. 1 StHG) und «allgemeinen Abzügen» (Art. 9 Abs. 2 StHG). Den Kantonen steht es frei, die Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 StHG zu übernehmen oder nicht, jedoch ist eine Änderung oder Ergänzung ausgeschlossen.⁷

Nach der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG sind die notwendigen Aufwendungen (auch Gewinnungskosten oder organische Abzüge genannt) generell abzugsfähig. Grundsätzlich gilt für alle Einkunftsarten ein einheitlicher Gewinnungskostenbegriff.⁸

Als Gewinnungskosten gelten nicht nur solche, die durch die steuerbare Einkommenserzielung verursacht werden (also nicht nur Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens getätigt werden [sog. finale Gewinnungskosten]), sondern auch solche, die Folge der

³ StRG ZH, 22.4.2021, DB.2020.221/ST.2020.259, E. 3a.

⁴ BGE 125 II 113 = ZStP 1999, 70 E. 4a.

⁵ Vgl. BGE 143 II 8 = ZStP 2016, 350 E. 7.1.

⁶ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A. 2021, § 25 N 1.

⁷ BGE 128 II 66 = Pra 2002 Nr. 148 E. 4b.

⁸ REICH MARKUS/VON AH JULIA/BRAWALD STEPHANIE A., in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. A. 2017, Art. 9 StHG N 6a mit Verweis auf BGr, 9.4.2008, ZStP 2008, 229 E. 3.1.

Einkommenserzielung (sog. kausale Gewinnungskosten) sind.⁹ «Abzugsfähig sind sämtliche Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens, des Vermögensertrags, der Einkünfte aus Vorsorge sowie der übrigen Einkünfte (inkl. der Einkünfte, die aufgrund der Einkommensgeneralklausel in § 16 [StG] besteuert werden) erforderlich [notwendig] sind.»¹⁰ Zur Anerkennung als Gewinnungskosten ist es aber nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige das Einkommen ohne die Auslage überhaupt nicht hätte erzielen können;¹¹ vielmehr ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lediglich darauf abzustellen, ob die «Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen.»¹² Der Begriff der Erforderlichkeit wird also in einem weiten Sinne ausgelegt.¹³

Gewinnungskosten setzen logischerweise ein steuerbares Einkommen voraus;¹⁴ nur wenn eine Einkunft steuerbar ist, können die zu ihrer Gewinnung aufgewendeten Kosten steuerlich berücksichtigt werden.¹⁵ Bildhaft ausgedrückt setzt die Geltendmachung eines Gewinnungskostenabzugs auf Seite 3 der Steuererklärung in aller Regel zugehörige Einkünfte auf Seite 2 der Steuererklärung voraus.¹⁶ Auch wenn die Gewinnungskosten vom gesamten Einkommen abziehbar sind, resultiert der Gewinnungskostencharakter stets aus einem bestimmten Einkommensbestandteil; zwischen Aufwendung und einem bestimmten Einkommen muss ein qualifiziert enger Konnex bestehen.¹⁷

⁹ BGE 142 II 293, E. 3.1; BGr, 1.9.2017, 2C_1177/2016, E. 3.6; RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 26 N 6.

¹⁰ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 25 N 5; LOCHER, Kommentar DBG Teil I, 2. A. 2019, Art. 32 N 8.

¹¹ BGE 113 Ib 114, E. 2d; 78 I 364, E. 1a; BGr, 5.12.1997 = StE 1998 B 22.3 Nr. 63, E. 3a.

¹² BGr, 9.4.2008, StE 2008 B 22.3 Nr. 96, E. 3.2; BGE 124 II 29, E. 3a; StRG, 22.4.2021, DB.2020.221/ST.2020.259, E. 3b.

¹³ BGr, 9.4.2008, StE 2008 B 22.3 Nr. 96, E. 3.2; BGE 124 II 29, E. 3a; StRG, 22.4.2021, DB.2020.221/ST.2020.259, E. 3b.

¹⁴ Vgl. BGE 124 I 193, E. 3; BGr, 24.10.2017, ZStP 2018, 43, E. 2.2; 10.8.2015, 2C_929/2014, E. 3.2.

¹⁵ BGE 140 II 157, E. 7.4; BGr, 27.9.2019, StE 2020 B 24.7 Nr. 8, E. 3.6.1; StRG, 22.4.2021, DB.2020.221/ST.2020.259, E. 3b.

¹⁶ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 25 N 7.

¹⁷ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 25 N 7.

Die Gewinnungskosten sind nach der Rechtsprechung aufgrund des Periodizitätsprinzips nur dann abzugsfähig, wenn ihnen in derselben Steuerperiode ein damit zusammenhängendes Einkommen der steuerpflichtigen Person gegenübersteht.¹⁸ Eine Berücksichtigung von Gewinnungskosten findet nicht statt, wenn die entsprechenden Einkünfte erst in einer späteren Steuerperiode zufließen.¹⁹ Diese Rechtsprechung beruht gemäss den Zürcher Steuergesetzkommentatoren allerdings auf einem falsch verstandenen Periodizitätsprinzip.²⁰ Das Periodizitätsprinzip hat nicht nur für die Einkünfte, sondern auch für die Gewinnungskosten Gültigkeit. Das bedeutet aber lediglich, dass die Ausgaben einer bestimmten Steuerperiode zuzuordnen sind und nicht frei wählbar irgendwann einmal geltend gemacht werden können. Mehr als die Pflicht, auch Ausgaben einer Steuerperiode zuzuordnen, lässt sich aus dem Periodizitätsprinzip nicht herleiten. Insbesondere bietet es keine Grundlage zu verlangen, dass Einkünfte und Gewinnungskosten in derselben Steuerperiode anfallen müssen.²¹ Die (jüngere) Rechtsprechung hat diese Kritik aufgenommen und nimmt heute eine differenziertere Betrachtung vor.²² Von Interesse ist hier insbesondere die Praxis, wonach bei einer infolge Unterhaltsarbeiten nicht vermietbaren Liegenschaft die Unterhaltskosten trotzdem abgezogen werden können.²³ Mithin können Gewinnungskosten mit vergangenen, gegenwärtigen oder gar künftigen Erträgen, sofern früher einmal Erträge erwirtschaftet wurden, in Zusammenhang stehen.²⁴ Wird also in einem Jahr kein Ertrag erwirtschaftet, können die Aufwendungen trotzdem als Gewinnungskosten vom übrigen Einkommen in Abzug gebracht werden, sofern die Aufwendungen für die künftige Erzielung des Einkommens nützlich sind und im Rahmen des Üblichen liegen.

Typisches Beispiel von Gewinnungskosten im Zusammenhang mit Erwerbseinkommen sind die Berufsauslagen, z.B. die Aufwendungen

¹⁸ RB 1999 Nr. 136 = ZStP 1999, 306 (308).

¹⁹ BGr, 20.12.1985, ASA 56, 132 (135).

²⁰ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 50 N 11a.

²¹ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 50 N 11a.

²² StRG, 22.4.2021, DB.2020.221/ST.2020.259, E. 3d bb.

²³ BGE 133 II 287 = Pra 2008 Nr. 62; StRG, 22.4.2021, DB.2020.221/ST.2020.259, E. 3d bb; RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 30 N 6.

²⁴ Vgl. RICHNER FELIX, Unterhaltskosten und Abschreibungen bei Geschäftsgrundstücken, ZStP 2018, 97. So sind etwa bei einer Liegenschaft Unterhaltsarbeiten auch dann zum Abzug zugelassen, wenn infolge dieser Unterhaltsarbeiten die Liegenschaft nicht vermietet werden kann; BGE 133 II 287 = Pra 2008 Nr. 62, E. 3; LOCHER (Fn. 10), Art. 32 N 2.

für den Arbeitsweg. Diese sind abzugsfähig, sofern sie auch im Rahmen des Üblichen liegen.

3. Allgemeine Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 2 StHG

Unter die allgemeinen Abzüge nach Art. 9 Abs. 2 StHG fallen beispielsweise die Krankheits- und Unfallkosten (lit. h). Diese Ausgaben hängen nur in allgemeiner Weise mit der Berufsausübung zusammen, auch wenn sie eine Erwerbstätigkeit erst ermöglichen oder hierzu befähigen. Es fehlt ihnen der qualifiziert enge Zusammenhang zu einer bestimmten Erwerbstätigkeit.²⁵

Harmonisierungsrechtlich werden die Kosten der Verwaltung des Privatvermögens nicht explizit geregelt. Lediglich bestimmt Art. 9 Abs. 3 StHG, dass bei Liegenschaften im Privatvermögen u.a. die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden können. In der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung wurde die Abzugsfähigkeit der Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten unter Art. 9 Abs. 1 StHG geregelt. Sie galten und gelten somit als Gewinnungskosten. Nichts Anderes gilt für Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des beweglichen Vermögens anfallen. Aufgrund fehlender Nennung unter Art. 9 Abs. 2 StHG (allgemeine Abzüge) sind die Vermögensverwaltungskosten nur (aber immerhin) dann abziehbar, wenn sie sich als Gewinnungskosten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 StHG qualifizieren.

4. Nicht abziehbare Aufwendungen

Was steuerlich abziehbar ist, regelt Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG abschliessend. Entsprechend sind alle übrigen Auslagen nicht abziehbar. Dienen bspw. die Aufwendungen zur Erzielung von steuerfreien Einkünften

²⁵ RB 1999 Nr. 136 = ZStP 1999, 306.

ten (z.B. private Kapitalgewinne), gelten sie nicht als Gewinnungskosten.²⁶ Ebenso wenig absetzbar sind die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person.²⁷ Schliesslich stellen Anlagekosten keine Gewinnungskosten dar, d.h. Aufwendungen zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung einer Einkommensquelle.²⁸

5. Umsetzung im Zürcher Steuergesetz

Das (alte) Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 8. Juli 1951, welches am 1. Januar 1999 durch das StG ersetzt wurde, bestimmte in § 25 Abs. 1 lit. c aStG, dass die «Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften und für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben» von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.

Der Wortlaut von § 30 Abs. 1 StG verzichtet auf das Kriterium der Notwendigkeit und bestimmt lediglich, dass die «Kosten der Verwaltung» abgezogen werden können. Damit stellt sich die Frage, ob unter dem neuen Recht die Vermögensverwaltungskosten von Gewinnungskosten zu «allgemeinen Abzügen» mutierten.

Dagegen spricht die Tatsache, dass nach den harmonisierungsrechtlichen verbindlichen Vorgaben Vermögensverwaltungskosten lediglich dann abzugsfähig sind, wenn sie auch Gewinnungskostencharakter haben.

Das Verwaltungsgericht Zürich hielt zu § 25 Abs. 1 lit. c aStG fest, dass unter Unterhaltskosten Aufwendungen fallen, die der Steuerpflichtige notwendigerweise aufwenden muss, um den Wert eines Vermögensgegenstandes und damit die daraus fliessenden steuerbaren Erträge durch körperliche oder rechtliche Massnahmen zu erhalten (aber nicht zu verbessern). Verwaltungskosten seien demgegenüber Vergütungen, die der Steuerpflichtige für die Besorgung der «allgemeinen Verwaltung» von Vermögensgegenständen, namentlich solcher, die der Kapitalanlage dienen, entrichtet. Die «allgemeine» oder «gewöhnliche» Verwaltung umfasse – mit Ausnahme des Unterhalts – all jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, welche im Rahmen

²⁶ REICH/VON AH/BRAWALD (Fn. 8), Art. 9 StHG N 6; LOCHER (Fn. 10), Art. 32 N 8.

²⁷ BGE 133 II 287 = Pra 2008 Nr. 62, E. 2.2; LOCHER (Fn. 10), Art. 32 N 1.

²⁸ BGE 124 II 29, E. 3c.

der Bewirtschaftung von Vermögensobjekten «erforderlich» sind, wie die Aufbewahrung solcher Gegenstände oder die Einforderung der Vermögenserträge. «Nicht abzugsfähig sind daher Kosten, die über die allgemeine Verwaltung hinausgehen, also entweder eine Wertvermehrung bewirken (und deshalb im Rahmen eines Kapitalgewinns als Anlagekosten zu berücksichtigen sind) oder im Bereich der Lebenshaltung anfallen.»²⁹ Dementsprechend seien Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Vermögensrechten nicht als Vermögensverwaltungskosten zu würdigen. Gleiches gelte für die Kosten der Finanz- oder Anlageberatung. Der in § 25 Abs. 1 lit. c aStG verwendete Begriff der Vermögensverwaltung sei folglich wesentlich enger als jener des allgemeinen Sprachgebrauchs. Dieser Auslegung stehe auch nicht die Entstehungsgeschichte von § 25 Abs. 1 lit. c aStG entgegen.³⁰

Die Rechtsprechung zu § 25 Abs. 1 lit. c aStG wird vom Verwaltungsgericht Zürich mit Verweis auf RB 1998 Nr. 30 wortgetreu auch auf § 30 Abs. 1 StG angewendet.³¹ Damit wird eine mehr als ein halbes Jahrhundert bestehende Verwaltungspraxis geschützt.

B. QUALIFIKATION VON VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN

1. Allgemeines

Wie bereits festgestellt, sind die «Kosten der Verwaltung» gemäss § 30 Abs. 2 StG bzw. Art. 32 Abs. 1 DBG nur insofern abzugsfähig, soweit sie als Gewinnungskosten zu qualifizieren sind. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Vermögensverwaltungskosten Auslagen darstellen, die unmittelbar zur Erzielung von Einkommen getätigt werden und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.³²

²⁹ BGr, 10.8.2015, 2C_929/2014, E. 3.3.2; VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 2.2 mit Verweis auf RB 1988 Nr. 30.

³⁰ VGr ZH, 4.10.1988, SB 31/1988; RB 1979 Nr. 35; StRG ZH, 31.1.2017, ZStP 2017, 229, E. 1b.

³¹ VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 2.2; VGr ZH, 26.10.2005, ZStP 2006, 47, E. 2.1.

³² BGr, 14.10.2013, StR 2014, 55.

Während sich beim Einkommen aus Erwerbstätigkeit v.a. die Frage der Abgrenzung der Gewinnungskosten von den Lebenshaltungskosten stellt, geht es beim Einkommen aus Vermögen hauptsächlich um die Abgrenzung zu den Anlagekosten.³³ Gemäss Rechtsprechung gelten Vermögensverwaltungskosten auch dann als Gewinnungskosten, wenn sie lediglich der Bewahrung (aber nicht der Anschaffung) der Vermögenswerte dienen, soweit diese Vermögenswerte als Ertragsquelle dienen.³⁴

Vermögensverwaltungskosten beinhalten Gebühren für verschiedene Dienstleistungen, auf die in der Folge näher eingegangen wird.

2. Depotgebühren und Gebühren für Schrankfächer

Gemäss der Weisung des kantonalen Steueramts über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens dürfen die Kosten für die Verwahrung in Depots oder Schrankfächern stets abgezogen werden, ohne dass die Behörden einen tatsächlich erzielten Vermögensertrag voraussetzen würden.³⁵

Das bedeutet aber nicht, dass beispielsweise auch die Schrankgebühren für die Aufbewahrung eines Kunstwerkes oder eines Musikinstrumentes a priori abzugsfähig sind. Vielmehr muss das Kunstwerk bzw. das Musikinstrument geeignet und dafür bestimmt sein, einen Ertrag zu erzielen, ansonsten es am Gewinnungskostencharakter fehlt.

Die Praxis, wonach die Gebühren für Schrankfächer ungeachtet ihres Inhalts vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen, ist rein verwaltungsökonomisch motiviert, denn es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Steuerpflichtige den Beweis erbringen müsste, dass in seinem Schrankfach tatsächlich ertragsabwerfende Vermögenswerte aufbewahrt werden. In Anbetracht der in der Regel geringen Gebühren, der praktischen Schwierigkeiten der Prüfung und des Eingriffs in die Privatsphäre wäre es unverhältnismässig, höhere

³³ BGr, 28.8.1997, StE 1998 B 24.7 Nr. 3, E. 2d.

³⁴ BGr, 14.10.2013, StR 2014, 55; StRG ZH, 31.1.2017, ZStP 2017, 229, E. 1b.

³⁵ Auch das BGr, 28.8.1997, ASA 67, 477, hält fest, dass die Ausgaben für die Tresormiete abzugsfähig sind; RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 30 N 19.

Beweisanforderungen als den Nachweis der Bezahlung der Gebühren zu stellen.

3. Kontoführungsgebühren

Die Weisung des kantonalen Steueramts über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens bezieht sich, wie es der Titel bereits ausdrückt, lediglich auf Wertschriften. Daraus leitet das Steueramt regelmässig ab, dass Kontoführungsgebühren nicht abzugsfähig seien. Umgekehrt werden Depotgebühren regelmässig zum Abzug zugelassen.

Es lässt sich nicht sachlich rechtfertigen, weshalb die Kontoführungsgebühren nicht ebenfalls in Abzug gebracht werden dürfen. Die Abzugsfähigkeit von Kontoführungsgebühren ist nicht davon abhängig, ob die Konten verwaltet werden, sondern ob das Führen von Bankkonten für die Erzielung der Erträge nützlich ist und die dafür verlangten Gebühren im Rahmen des Üblichen liegen.

Bankguthaben sind grundsätzlich geeignet und dafür bestimmt, einen Zinsertrag zu erzielen, auch wenn in der heutigen Tiefzinsphase die Guthaben kaum einen Zins abwerfen, sondern sogar mit Negativzinsen belastet sein können. Hat der Erhalt der Bankguthaben (Ertragsquelle) Gebühren zur Folge, sind diese steuerlich abzugsfähig, sofern sie im Rahmen des Üblichen liegen. Nicht abzugsfähig sind jedoch jene Gebühren, die mit dem Kauf- und Verkauf von Vermögenswerten verbunden sind (typischerweise Transaktionsgebühren).

Weshalb aber gemäss der Rechtsprechung³⁶ Metallkontogebühren abzugsfähig sein sollen, erschliesst sich dem Autoren nicht, werfen doch Metallkonten gewöhnlich keinen Ertrag ab, weshalb auch die Aufwendungen nicht für die Erzielung eines Ertrags nützlich sein können.

³⁶ VGr ZH, 26.10.2005, ZStP 2006, 47 E. 2.3.3; StRG ZH, 30.1.2018, ZStP 2018, 34, E. 2e.

4. Kosten für die Erstellung von Steuerverzeichnissen

Nach der Praxis sind die Kosten für die Erstellung von Steuerverzeichnissen steuerlich abzugsfähig.³⁷ Die Kosten haben freilich keinen direkten Bezug zum Ertrag, was eigentlich gegen die Qualifikation als Gewinnungskosten sprechen würde. Für den Gewinnungskostencharakter spricht aber die Tatsache, dass die Kosten Folge der Einkommenserzielung sind, nicht mit dem Kauf- und Verkauf von Vermögenswerten in kausaler Beziehung stehen, und kaum der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen.³⁸

5. Gebühren für Anlageberatung

Gemäss der Praxis sind fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für die Finanz- und Anlageberatung nicht abzugsfähig. Es stellt sich die Frage, ob umgekehrt jene Anlageberatungskosten abziehbar sind, die sich nach dem Betrag des verwalteten Vermögens richten.

Man könnte geneigt sein, Gebühren der Anlageberatung als Lebenshaltungskosten zu betrachten, denn jedem Anleger ist es anheimgestellt, ob er sein Vermögen selber verwaltet oder die Verwaltung Dritten anvertraut. Folglich, so könnte argumentiert werden, seien die Gebühren für die Anlageberatung keine notwendigen Auslagen für den Erhalt des Vermögens.

Dagegen spricht aber, dass das Kriterium der Notwendigkeit der Aufwendungen gemäss Art. 9 Abs. 1 StHG stark verblasst ist. Es genügt, dass die Aufwendungen Folge der Einkommenserzielung sind, damit sie als Gewinnungskosten gelten.³⁹ Gegen den Charakter als Lebenshaltungskosten spricht auch der Umstand, dass der Anlageberater nicht vorwiegend wegen eines persönlichen Bedürfnisses oder aus grösserer Bequemlichkeit beauftragt wird, sondern weil der Anleger glaubt, dass sein Berater es verstehe, ertragsabwerfendes Vermögen

³⁷ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 30 N 19; BGr, 1.3.2000, ASA 71,44, E. 2a.

³⁸ Weisung des kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 11.7.2017, Ziff. B.

³⁹ RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 25 N 6 mit vielen Hinweisen auf die Rechtsprechung.

zu verwalten und deshalb seine Leistungen für die Erzielung von Vermögenseinkünften nützlich sind. Dies spricht eher dafür, die Gebühren für die Anlageberatung als Gewinnungskosten zu behandeln.

Das Problem der steuerrechtlichen Qualifikation der Anlageberatung liegt aber nicht unbedingt in der Grenzziehung zwischen Gewinnungs- und Lebenshaltungskosten, sondern in der Abgrenzung zu den Anlagekosten gemäss § 33 lit. d StG. Steht nämlich die Anlageberatung in kausaler Beziehung zum Kauf- und Verkauf von Vermögenswerten, gelten die Gebühren als nicht abzugsfähige Anlagekosten. Als Gewinnungskosten bleiben somit nur noch solche Gebühren übrig, die dem Werterhalt der Vermögenswerte und der Erzielung von steuerbaren Vermögenserträgen dienen.

Die Gerichtspraxis betrachtet Kosten der Anlageberatung regelmässig als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten bzw. Anlagekosten.⁴⁰ Das Gericht begründet den Lebenshaltungs- bzw. Anlagekostencharakter damit, dass die Anlageberatung dem Erwerb bzw. der Veräusserung von Vermögensgegenständen und «nicht primär der Werterhaltung, sondern der Wertvermehrung» dienen würde.

Soweit die Anlageberatung dem Erwerb bzw. der Veräusserung von Vermögenswerten dient und die Aufwendungen als Anlagekosten qualifiziert werden, verdient die bundesgerichtliche Rechtsprechung Zustimmung. Hingegen sollte die Wertvermehrung kein Kriterium sein, um den Gewinnungskostencharakter von Anlageberatungskosten zu negieren. Mit der Anlageberatung lassen sich keine Vermögensgegenstände herstellen oder im Wert vermehren. Die Wertvermehrung steht vielmehr im Zusammenhang mit Bauten, bei denen zwischen abzugsfähigen Unterhaltskosten (werterhaltende Aufwendungen) und nicht abzugsfähigen Anlagekosten (wertvermehrenden Aufwendungen) zu unterscheiden ist. Insofern kann die Anlageberatung gar nicht unter den Ausdruck «Aufwendungen für die Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen» (§ 33 lit. d StG; Art. 34 lit. d DBG) subsumiert werden. Erzielt also ein Wertschriftendepot eine hohe Rendite, kann nicht gesagt werden, die mit höheren Risiken verbundene Anlagestrategie gehe über den Erhalt des Vermögens hinaus und diene der Wertvermehrung. In welchem Umfang der Anlage-

⁴⁰ BGr, 1.3.2000, ASA 71, 44, E. 2b; StRG ZH, 14.2.2020, DB.2019.123/ST.2019.161, E.1b; der Rechtsprechung zustimmend LOCHER (Fn. 10), Art. 32 N 4.

beratung Gewinnungskostencharakter zukommt, ist nämlich nicht davon abhängig, in welchem Umfang die Vermögenswerte Erträge abwerfen, sondern in welchem Umfang Käufe- und Verkäufe oder andere Vermögensumschichtungen vorgenommen werden.

Gewöhnlich besteht die Anlageberatung nicht darin, ein Wertpapierdepot (als Ertragsquelle) möglichst unberührt zu lassen («zu erhalten») und auf die Erträge zu warten. Der Kunde erwartet eine gewisse Rendite oder zumindest den Werterhalt seines beweglichen Vermögens und diese Erwartung bedingt, dass teilweise Kauf- und Verkaufsentscheidungen getroffen werden müssen. Folglich werden grundsätzlich sämtliche Anlageberatungsgebühren, unabhängig davon, ob sie performanceabhängig berechnet werden oder nicht und unabhängig von der Rendite, stets sowohl Anlagekosten- als auch Gewinnungskostencharakter haben.

Vor diesem Hintergrund darf die These vertreten werden, dass die von Banken und Vermögensverwaltern in Rechnung gestellten Vermögensverwaltungsgebühren (inkl. Anlageberatungsgebühren) stets gewisse Komponenten beinhalten, die als nicht abzugsfähige Anlagekosten gelten, womit auch gesagt ist, dass die übrigen Komponenten Gewinnungskostencharakter haben. Die Grenze lässt sich aber in der Praxis kaum jemals scharf ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass Gewinnungskosten als steuermindernde Umstände grundsätzlich von den Steuerpflichtigen darzutun und nachzuweisen sind.⁴¹

Dies führt zu der Diskussion, wer den Beweis zu erbringen hat, dass die Vermögensverwaltungsgebühren als Gewinnungskosten zu qualifizieren sind.

6. Beweislast und Beweismass

Vermögensverwaltungskosten sind als steuermindernde Umstände grundsätzlich von den Steuerpflichtigen darzutun und nachzuweisen.⁴² Diese allgemeine Regel wird dann durchbrochen, wenn für das Vorhandensein einer Tatsache eine (widerlegbare) gesetzliche oder natürliche Vermutung existiert.

⁴¹ RB 1975 Nr. 64.

⁴² RB 1975 Nr. 64.

Somit hat der Steuerpflichtige den quantitativen exakten Nachweis zu erbringen, dass er gewisse Ausgaben für die Vermögensverwaltung hatte, da es sich hierbei um eine steuermindernde Tatsache handelt. Ist ein Aufwand nachgewiesen und bestünde eine gesetzliche oder natürliche Vermutung, dass dieser Aufwand abzugsfähig ist, müsste die Einschätzungsbehörde diese Vermutung entkräften, indem es den Beweis des Gegenteils erbringt.

Im Unterschied zur gesetzlichen Fiktion, dass alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer unterliegen, besteht keine gesetzliche Vermutung, dass Ausgaben grundsätzlich steuerlich abzugsfähig sind. Vielmehr beschränken § 25 StG und Art. 25 DBG die Abzüge auf Gewinnungskosten, und es darf davon ausgegangen werden, dass Vermögensverwaltungsgebühren, sofern sie als Prozentsatz des verwalteten Vermögens in Rechnung gestellt werden, stets auch Komponenten enthalten, die keinen Gewinnungskostencharakter haben. Vor diesem Hintergrund muss die steuerpflichtige Person beweisen, dass sie die Kosten tatsächlich bezahlt hat und dass diese auch vollumfänglich abzugsfähig sind.⁴³ Vermag die steuerpflichtige Person die tatsächlichen Vermögensverwaltungskosten und deren Gewinnungskostencharakter nicht nachzuweisen, muss aufgrund der allgemeinen Beweislastregeln zu Ungunsten des für steuermindernde Tatsachen beweiselasteten Steuerpflichtigen angenommen werden, die behaupteten Tatsachen hätten sich nicht verwirklicht, und der Abzug der tatsächlichen Kosten ist darauf gestützt nicht zuzulassen.⁴⁴

Ausnahmsweise ist in Fällen, in denen feststeht, dass der steuerpflichtigen Person tatsächliche Kosten erwachsen sind, welche die Pauschale von 3% übersteigen, eine Schätzung dieser Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.⁴⁵ Indessen ist ein geschätzter Abzug nur dann zu gewähren, wenn der steuerpflichtigen Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht der Nachweis der effektiv erbrachten abzugsfähigen Kosten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist und ihre Sachdarstellung auch hinreichende Schätzungsgrundlagen enthält.⁴⁶

⁴³ VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 2.4.

⁴⁴ VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 2.5.

⁴⁵ VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 2.6.

⁴⁶ VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 2.6 mit Verweis auf RB 1975 Nr. 54 und RB 2002 Nr. 110.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hält ein Wertschriftenportfolio mit einem Wert von CHF 3 Mio. Während des Steuerjahrs fanden weder Zu- noch Verkäufe von Wertschriften statt. Dem Steuerpflichtigen werden jährliche Vermögensverwaltungsgebühren von 0.5% p.a. in Rechnung gestellt. Zudem stellt die Depotbank Depotgebühren von 0.1% p.a. in Rechnung. Der Vermögensverwalter ist nicht im Stande, seine Pauschalgebühren von 0.5% exakt aufzuschlüsseln. Aufgrund der Tatsache, dass keine Wertschriftentransaktionen stattfanden und die Gebühr von 0.5% p.a. nicht wesentlich über der anerkannten Pauschalgebühr von 3‰ liegt, ist die Schätzung zulässig, dass die gesamten Vermögensverwaltungsgebühren von 0.5% als Gewinnungskosten zu qualifizieren sind.

Einen anderen Standpunkt hat das Verwaltungsgericht Zürich eingenommen und festgehalten, dass für eine von 3‰ abweichende Schätzung kein Raum bestünde, hätten es doch die Steuerpflichtigen selbst zu vertreten, wenn die von ihnen mit der Vermögensverwaltung betrauten Finanzinstitute auf eine exakte Aufschlüsselung verzichten würden.⁴⁷

7. Zwischenergebnis

Die obige Diskussion zeigt, dass es in der Praxis faktisch unmöglich ist, den Beweis zu erbringen, dass die von Banken und Vermögensverwaltern in Rechnung gestellten Vermögensverwaltungsgebühren vollumfänglich als Gewinnungskosten qualifizieren und somit steuerlich in Abzug gebracht werden können. Dies ist in Anbetracht von § 30 Abs. 1 StG umso unbefriedigender, da dieser unmissverständlich festhält, dass die Kosten der Verwaltung durch Dritte abzugsfähig sind. Ein Gesetzeswortlaut, der dermassen eng interpretiert werden muss, damit er gerade noch die steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, ist kein gelungener. Es könnten wohl viele Diskussionen und Streitigkeiten vermieden werden, wenn der Vorbehalt von § 33 lit. d

⁴⁷ VGr ZH, 1.6.2018, SB.2018.34, E. 3.4.

StG in § 30 Abs. 1 StG integriert würde oder der Begriff «Kosten der Verwaltung» durch «Kosten der Erhaltung» ersetzt würde.

C. BEWEISERLEICHTERUNGEN

1. Allgemeines

Die Praxis löst die Problematik, dass der Gewinnungskostencharakter von Vermögensverwaltungsgebühren schwierig (wenn nicht gar unmöglich) zu ermitteln ist, mit Beweiserleichterungen durch eine Pauschalisierung der anrechenbaren Kosten.

2. Pauschale bis zu Depotwerten von CHF 2'000'000

Gemäss der Weisung des kantonalen Steueramts Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 11. Juli 2017 dürfen die Steuerpflichtigen für die Verwahrung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte sämtliche Kosten pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, in der Höhe von 3% des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch CHF 6000 steuerlich in Abzug bringen. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit in vollem Umfang nachzuweisen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Pauschale nicht auf Bankguthaben anzuwenden ist. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass bei Bankguthaben regelmässig kaum Gebühren anfallen, weshalb die Pauschale von 3% des Guthabens die effektiven Kosten massiv übersteigen würde. Die der Beweiserleichterung dienende 3%-Pauschale ist lediglich auch auf die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften in Depots abgestimmt und beruht wohl auf diesbezüglichen Erfahrungswerten.⁴⁸

⁴⁸ StRG ZH, 30.1.2018, ZStP 2018, 34, E. 2e.

Wenn also ein Steuerpflichtiger mit einem verwalteten Wertschriftenvermögen von CHF 2'000'000 lediglich CHF 5000 an pauschalen Vermögensverwaltungsgebühren bezahlt, kann er CHF 6000 zum Abzug bringen und hat nicht zusätzlich nachzuweisen, dass die pauschalen Vermögensverwaltungsgebühren als abzugsfähige Gewinnungskosten zu qualifizieren sind.⁴⁹ Mithin beschränkt sich sein Nachweis darauf, dass er tatsächlich Vermögensverwaltungsgebühren bezahlt hat. Bezahlt er gar keine Gebühren, ist ihm auch der Pauschalabzug zu verwehren.

Es ist fraglich, ob diese Pauschalisierung auch dann gilt, wenn die Abrechnungen zwischen Vermögensverwaltungsgebühren (Portfolio-management), Depotgebühren, Transaktionskosten und Kosten für die Erstellung des Wertschriften- und Steuerverzeichnisses differenzieren. Darf also ein Steuerpflichtiger die Depotgebühren und die Kosten für die Erstellung des Wertschriften- und Steuerverzeichnisses vollumfänglich in Abzug bringen und zusätzlich die Pauschale von 3% anwenden?

Die Pauschale von 3% stellt auf den Wert eines verwalteten Depots ab, berücksichtigt also nicht, welche Art von Ausgaben angefallen sind und wie sich diese aufteilen. Folglich kann entweder die Pauschale von 3% (maximal CHF 6000) angewendet werden oder der Steuerpflichtige hat die tatsächlich bezahlten Kosten und deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Eine Kombinationsmöglichkeit zwischen Pauschale und tatsächlichen Kosten besteht demnach nicht. Wird also ein bewegliches Vermögen von CHF 2'000'000 mit Vermögensverwaltungsgebühren von CHF 5000, Depotgebühren von CHF 2000, Transaktionskosten von CHF 1000 und Kosten für die Erstellung des Wertschriften- und Steuerverzeichnisses von CHF 1000 belastet, kann der Steuerpflichtige die Pauschale von 3% in Abzug bringen oder den Nachweis erbringen, dass, nebst den zweifellos abzugsfähigen Depotgebühren (CHF 2000) sowie den Kosten für die Erstellung des Wertschriften- und des Steuerverzeichnisses (CHF 1000), von den Vermögensverwaltungsgebühren (CHF 5000) mehr als CHF 3000 als Gewinnungskosten qualifizieren. Allerdings dürfte dieser Nachweis kaum zu erbringen sein. Problematisch ist die Pauschalregelung dann, wenn einem Pflichtigen Depotgebühren von mehr als

⁴⁹ StRG ZH, 16.2.2021, DB.2020.92/ST.2020.107, E. 3b.

3‰ und zusätzlich Vermögensverwaltungsgebühren von 1% in Rechnung gestellt werden. Der Pflichtige kann die Depotgebühren zweifellos in Abzug bringen, wird aber Schwierigkeiten haben, den (teilweisen) Gewinnungskostencharakter der Vermögensverwaltungsgebühren zu beweisen. Einzig bei einem Wertschriftendepot, das während einer Steuerperiode keine Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten erfährt, dienen die Vermögensverwaltungsgebühren einzig dem Erhalt des Vermögens und sollten daher gänzlich als Gewinnungskosten qualifizieren.

3. Pauschale ab Depotwerten von CHF 2'000'000

Unter der bis 31. Januar 2017 geltenden Weisung konnten bei Depotwerten über CHF 2'000'000, sofern eine Aufteilung der pauschalen Vermögensverwaltungsgebühren in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden konnte, 3‰ des Steuerwertes des Depots in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreichte und nachgewiesen wurde.

Diese Weisung beanstandete das StRG in seinem Urteil vom 31. Januar 2017 (ZStP 2017, 229) zu Recht, war doch nach der Ansicht des Gerichts nicht einzusehen, weshalb beispielsweise bei einem Depotvermögen von CHF 10'000'000 ein Pauschalabzug von 3‰ (= CHF 30'000) zu gewähren ist, wenn der Steuerpflichtige eine Pauschalgebühr von CHF 30'000 bezahlt hat, ihm jedoch in der gleichen Konstellation ein Abzug gänzlich zu streichen wäre, wenn die Pauschalgebühr CHF 29'900 betragen würde.

Als Folge dieses Urteils wurde die Weisung des kantonalen Steueramts Zürich betreffend die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens teilweise revidiert. Unter der revidierten Weisung gilt für Steuerjahre ab 1. Januar 2018, dass die Vermögensverwaltungskosten von CHF 6000 plus die Hälfte der um den Betrag von CHF 6000 reduzierten pauschalen Vermögensverwaltungsgebühren in Abzug gebracht werden können.

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person hält ein von Dritten verwaltetes Wertschriftendepot mit einem Steuerwert von CHF 10 Mio. Die vermö-

gensverwaltende Bank verlangt pauschal 0.8% Vermögensverwaltungsgebühren, womit sämtliche Transaktionsgebühren auch abgegolten werden. Die Person kann somit Vermögensverwaltungskosten von CHF 43'000 ($[CHF 80'000 \cdot 0.8\% + CHF 6000]$) steuerlich in Abzug bringen. Mithin kann gemäss der revidierten Weisung (Ziff. D.II) die steuerpflichtige Person Vermögensverwaltungskosten von 4.3% ($CHF 43'000 / CHF 10'000'000$) und nicht lediglich 3% des Steuerwerts zum Abzug bringen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich die Ungleichbehandlung von verwalteten Vermögen bis CHF 2'000'000 und ab CHF 2'000'000 rechtfertigen lässt. Eigentlich wäre zu vermuten, dass die in Prozenten des verwalteten Vermögens ausgedrückten Vermögensverwaltungsgebühren kleiner werden, je höher das verwaltete Vermögen ist. Dies würde eigentlich dafür sprechen, dass die Pauschalgebühr für Vermögen ab CHF 2'000'000 nicht zu erhöhen, sondern zu reduzieren ist. Auch sonst erschliesst sich dem Autor nicht, weshalb für höhere Vermögen höhere Gebühren in Abzug gebracht werden können. Die Neufassung der Weisung ergibt lediglich Sinn, wenn auch für Vermögen ab CHF 2'000'000 die Pauschalgebühr auf maximal 3% des Steuerwertes des Depots beschränkt ist.⁵⁰ Vorbehalten bleibt natürlich die Möglichkeit, die effektiven Vermögensverwaltungskosten, soweit sie Gewinnungskostencharakter haben, nachzuweisen.

IV. EXKURS: KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN

Die Vermögenserträge (inkl. Kapitalgewinne) aus kollektiven Kapitalanlagen werden den Anteilsinhabern gewöhnlich netto, d.h. nach Abzug von Verwaltungsgebühren, ausgeschüttet oder dem Kapital zugeschlagen (thesauriert), wobei die Verwaltungsgebühren in der Regel gar nicht offen ausgewiesen werden. Die Verwaltungsgebühren (Management Fees) betragen oft mehr als 1% p.a. und die Gesamtkosten (ausgedrückt durch das Total Expense Ratio [TER]) nicht selten bis

⁵⁰ So auch im Kommentar zum Urteil des StRG ZH, 31.1.2017, DB.2016.129/ST.2016.153, ZStP 2017, 237; RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER (Fn. 6), § 30 N 22.

zu 3% p.a. Weder die steuerliche Abzugsfähigkeit der Verwaltungsgebühren noch die übrigen Gebühren, welche dem Anteilsinhaber belastet werden, werden in der Praxis vom Fiskus hinterfragt. Zu Recht? Müsste nicht wie beim sonstigen beweglichen Vermögen geprüft werden, ob die Kosten auch Gewinnungskostencharakter haben?

Grundsätzlich wäre auch bei den kollektiven Kapitalanlagen zu prüfen, ob die Gebühren Gewinnungskostencharakter haben. Zu beachten ist aber, dass das Einschätzungsverfahren als Massenverfahren ausgestaltet ist und es aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verfahrenswirtschaftlichkeit geboten sein kann, auf eine vertiefte Sachverhaltsabklärung zu verzichten.

Müssten von dem verwalteten Vermögen die kollektiven Kapitalanlagen hinausgerechnet und bei diesen zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Ausgaben differenziert werden, würde ein enormer zusätzlicher Aufwand sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Veranlagungsbehörden entstehen. Dieser Aufwand würde wohl in keinem vernünftigen Verhältnis zum Steuerertrag stehen, weshalb eine vertiefte Sachverhaltsklärung bei kollektiven Kapitalanlagen dem Bedürfnis nach einer effizienten Verwaltung kaum gerecht würde.